

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/24/014

öffentlich

# Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 30.01.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt:

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Da die vorhandenen Hydranten im Bereich der Stadt Klütz sich im Besitz des Zweckverbandes Grevesmühlen befinden, wurde mit Wirkung vom 11.06.2013 eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Trinkwasserversorgungssystem zwischen dem Zweckverband Grevesmühlen und der Stadt Klütz geschlossen.

Da sich in den letzten Jahren die technischen Voraussetzungen für die Wasserentnahme geändert sowie die Preise für die Wasserentnahme erhöht haben, ist der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen erforderlich.

Leistung	Bisherige Kosten	Aktuelle Kosten
Nutzungsgebühr pro Hydranten und Jahr	37,22 EURO (Brutto)	52,47 EURO (Netto)
Wasserentnahme im Einsatzfall pro m <sup>3</sup> (je nach Bedarf)	1,05 EURO je m <sup>3</sup> (Brutto)	1,15 EURO je m <sup>3</sup> (Netto) (7 % MwSt.)
Wasserentnahme im Einsatzfall pro m <sup>3</sup> (je nach Bedarf)	0,68 EURO je m <sup>3</sup> (Brutto)	1,15 EURO je m <sup>3</sup> (Netto) (7 % MwSt.)

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die vorliegende Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem mit dem Zweckverband Grevesmühlen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Vereinbarung Stadt Klütz öffentlich
---	-------------------------------------

## Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

zwischen der           Stadt Klütz  
                              Schloßstraße 01  
                              23948 Klütz

vertreten durch       den Bürgermeister Herrn Jürgen Mevius

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und dem                Zweckverband Grevesmühlen  
                              Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
                              Karl-Marx-Straße 7/9  
                              23936 Grevesmühlen

vertreten durch       die Verbandsvorsteherin Frau Sandra Boldt

- nachfolgend „ZVG“ genannt -.

### **Präambel**

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der § 8 der Wassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) vom 08.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG M-V) sowie DVGW Blatt W 405, wonach der ZVG für Gemeinden und andere Bedarfsträger auf Grundlage von Sondervereinbarungen Löschwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen kann.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Gemäß § 2 BrSchG M-V obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, den Gemeinden nicht möglich sein, ihren Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken, stellt der ZVG aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke im Rahmen des Grundschatzes zur Verfügung.

### **§ 2 Art der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in der Gemeinde vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern. Die bei Abschluss dieser Vereinbarung vorhandenen Hydranten werden durch den ZVG im GIS erfasst und sind dort farblich (rot/blau) gekennzeichnet und in der Legende beschrieben, welches der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Wird die Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet auf Veranlassung der Gemeinde erweitert, so werden diese mit deren Inbetriebnahme von dieser Vereinbarung und im GIS erfasst. Der ZVG informiert die Gemeinde über vorgenommene Aktualisierungen.

### **§ 3 Umfang der Trinkwasserbereitstellung zur Löschwasserversorgung**

- 3.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt und ist sofort bei Entnahmebeginn der Kreisleitstelle anzuzeigen.
- 3.2. Eine Wasserentnahme zu Übungszwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Anmeldung kann im Ausnahmefall für Übungen eine Entnahme über Vertragshydranten durch den ZVG gestattet werden. Die Anmeldung hat 7 Tage vor Übungsbeginn beim ZVG schriftlich zu erfolgen.
- 3.3. Der ZVG stellt Trinkwasser zu Löschzwecken und im Ausnahmefall zu Übungszwecken (Pkt. 3.2) über Vertragshydranten, nach verfügbarer Kapazität, bereit.
- 3.4. Die angegebenen Mengen stehen im freien Auslauf zur Verfügung. Ein Betätigen von Schiebern im Netz des ZVG ist nicht gestattet.
- 3.5. Eine Entnahme aus Hydranten ist nur unter Verwendung eines Vakuumbrechers, wie dem SMV-Adapter oder ähnlichem, gestattet.
- 3.6. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZVG keine Haftung.
- 3.7. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Befüllung hat nur nach Absprache mit dem ZVG zu erfolgen. Die Entnahmestelle wird nach Abstimmung mit dem ZVG festgelegt. Die Befüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZVG gegen eine Gebühr gem. § 5 der Wassergebührensatzung - GS-WS des ZVG, gemietet werden.
- 3.8. Zum Befüllen der Einsatzfahrzeuge für Lösch- und Übungszwecke über die Kundenanlage Trinkwasser des Feuerwehrgerätehauses kann auf Antrag eine zusätzliche Messeinrichtung entsprechend der Gebührensatzung Entwässerungssatzung eingebaut werden.

### **§ 4 Hydranten**

- 4.1. Die Hydranten im Versorgungsnetz des ZVG werden vom ZVG entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Gemeinde zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.  
  
Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Gemeinde vorgenommen werden, sind dem ZVG zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.
- 4.2. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZVG.
- 4.3. Der ZVG gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlussanlagen.
- 4.4. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Gemeinde zu sichern.

- 4.5. Es obliegt der Gemeinde, die Verbrauchseinrichtung bzw. Löschwasserentnahme entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte Nutzung (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Gemeinde die Haftung.

## **§ 5 Gebühren**

- 5.1. Die von der Gemeinde zu zahlende Gebühr für die Entnahme von Trinkwasser für Löschwasserzwecke entspricht dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Gebührensatz der Zusatzgebühr nach § 3 der Wassergebührensatzung des ZVG – GS-WS und beträgt aktuell netto 1,15 €/m<sup>3</sup>, zzgl. gesetzlicher MwSt. von derzeit 7 %. Ändert sich der vorgenannte Gebührensatz, ändern sich die Entgelte für die Entnahme von Trinkwasser und für die Wasserentnahme zu Übungszwecken entsprechend.
- 5.2. Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt bei der Nutzung von Löschhydranten durch Messung, Berechnung bzw. Schätzung. Die Entnahme von Wasser aus einem der Hydranten ist dem ZVG, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen am Anfang des Folgejahres zu melden.
- 5.3. Für die turnusmäßige Überprüfung der Hydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von € 52,47 netto geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Gemeinde stehen. Die Kalkulation des Verrechnungssatzes wurde auf Grundlage des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) per Stand August 2023 erstellt. Ändert sich dieser, so ändert sich der Verrechnungssatz entsprechend.

## **§ 6 Nutzung von nicht vertragsgebundenen geeigneten Hydranten**

- 6.1. Hydranten, die nicht Vertragshydranten entsprechend § 3 Nr. 3.3 dieser Vereinbarung sind, darf die Gemeinde nur auf eigenes Risiko und ausschließlich im Brandfall nutzen. Die §§ 3 und 5, insbesondere die Informationspflichten, gelten entsprechend.
- 6.2. Es obliegt der Gemeinde, den Hydranten entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.

## **§ 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024. Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem vom 11.06.2013 außer Kraft.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die betreffenden Bestimmungen nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in der Vereinbarung ergibt.
- 9.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZVG gespeichert.
- 9.3 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben nur dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich von beiden Vertragsparteien vereinbart worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.4. Soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Wassersatzung (WS), die Entwässerungssatzung (EWS), die Wassergebührensatzung (GS-WS) sowie die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des ZVG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
vertr. d. d. Verbandsvorsteherin  
Sandra Boldt

.....  
Stadt Klütz  
vertr. d. d. Bürgermeister Jürgen Mevius

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter